

RS Vwgh 1995/5/30 95/05/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §15 Abs1;

AWG 1990 §15 Abs3;

AWG 1990 §15 Abs5;

Rechtssatz

§ 15 Abs 1, § 15 Abs 3 und § 15 Abs 5 AWG 1990 enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß die Verlässlichkeit des HANDELSRECHTLICHEN Geschäftsführers zu prüfen ist (Hinweis E 30.8.1994, 94/05/0065). Daher erübrigt sich die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nicht. Sollte der Erlaubniswerber mit der Bekanntgabe der Schlüsselnummern der zu sammelnden Abfälle und dem Hinweis, welche Person laut Handelsregisterauszug zum Geschäftsführer bestellt worden sei, gemeint haben, daß damit diese Person auch zum abfallrechtlichen Geschäftsführer gemäß § 15 Abs 5 AWG 1990 bestellt werden soll, so hat die Behörde dessen Verlässlichkeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer unabhängig von seiner Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050009.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at